



## Förderungen für Sanierungen Vorarlberg

### WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Gefördert werden Privatpersonen, die ein mindestens 20 Jahre altes Gebäude sanieren, unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Mieter des Gebäudes sind. Voraussetzungen sind:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder nach EU-Recht oder Staatvertrag gleichgestellt
- andere Staatsangehörige müssen den Status „langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsbürger bzw. Drittstaatsbürgerinnen“ aufweisen
- Einkommensobergrenze wird nicht überschritten

#### Einkommensobergrenzen:

Für eine Person	3.100 Euro
Für zwei Personen	5.400 Euro
Für drei und mehr Personen	6.000 Euro

Werden die Einkommensgrenzen überschritten, wird die Förderung für jeweils begonnene 50 Euro, um welche die festgelegte Einkommensgrenze überschritten wird, um 5 % gekürzt.

### WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Als Sanierungsmaßnahmen gelten alle thermischen Verbesserungsmaßnahmen in der Gebäudehülle und sonstigen Maßnahmen.

- Holz- und Kunststoff-Fenster, die schwermetall- und chlorhaltig hergestellt werden
- Kanalisierung
- Eigenleistung
- Austausch alter Heizungssysteme
- Innensanierung

### IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderungsberechnung erfolgt durch Fördersätze je m<sup>2</sup> sanierter Bauteilfläche zuzüglich diverser Zuschläge (Boni), bezogen auf m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie zuzüglich der anrechenbaren Kosten für sonstige Sanierungsmaßnahmen.

Die berechnete Gesamtsumme stellt die Höhe des Förderungskredits dar. An Stelle des Kredits kann ein Einmalzuschuss in Höhe von 40 % des möglichen Kreditbetrags gewählt werden.

Weitere Informationen:

[www.volksbank.at/dach-vbg](http://www.volksbank.at/dach-vbg)

**Disclaimer:** Die Volksbanken übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der bereitgestellten Informationen. Diese Informationen ersetzen daher keine sachkundige/rechtliche Beratung und es entscheidet ausschließlich die zuständige Förderstelle, ob allenfalls ein Anspruch auf Förderung besteht. Es gilt der Wortlaut der jeweils gültigen Förderrichtlinien in den amtlichen Bekanntmachungen. Aus der Nutzung der hier bereitgestellten Informationen können daher keine wie auch immer gearteten Rechtsansprüche gegen die Volksbanken begründet werden. Stand: Jänner 2019